

S a t z u n g

des Vereins mit dem Namen LEADER Bergisches Wasserland
in Wermelskirchen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen: LEADER Bergisches Wasserland
- (2) Sitz des Vereins ist Wermelskirchen. Die Geschäftsstelle ist in Burscheid.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e. V."

§ 2 Vereinszweck

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung der Regional- und Strukturentwicklung in der Region mit den Kommunen Burscheid, Kürten, Odenthal und Wermelskirchen im Rheinisch-Bergischen Kreis und den Kommunen Hückeswagen, Marienheide, Radevormwald und Wipperfürth im Oberbergischen Kreis durch die Teilnahme am Förderprogramm „LEADER“ als Lokale Aktionsgruppe (LAG). Der Verein setzt sich kritisch mit den Fragen der ländlichen Entwicklung auseinander, entwickelt eigene Ansätze und Strategien zur Entwicklung der Region und bewirbt sich um Fördermittel.
- (2) Schwerpunkte der Arbeit sind die Erhaltung und Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft und Kultur- und Naturgüter als wichtiges Potential des ländlichen Raums, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich des Klimaschutzes, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Verbesserung des sozialen Zusammenlebens und die Förderung der regionalen Vernetzung sowie der regionalen Identität. Ein Austausch mit anderen Regionen wird ebenso angestrebt wie die Partizipation am Aufbau eines europäischen Netzwerks durch partnerschaftliche Kontakte und die Durchführung gemeinsamer regionaler Entwicklungsprojekte.
- (3) Der Verein vernetzt Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger der Region, um Projekte zur regionalen Strukturentwicklung zu entwerfen. Er veranstaltet dazu Informationsveranstaltungen und bewirbt die Förderprogramme mit verschiedenen Werbemaßnahmen.
- (4) Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Projekte auf.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - a) bei natürlichen Personen:
den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers;
 - b) bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften:
die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

- (3) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Dieses ist in der Beitragsordnung gesondert geregelt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch den Tod eines Mitglieds, durch Auflösung des Vereins, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens

folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen und vom Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Fachbeirat (nach Bedarf)

§ 10 Vorstand und Geschäftsführender Vorstand

- (1) Insgesamt besteht der Vorstand aus mindestens 18 und höchstens 20 Mitgliedern, davon mindestens 30% kommunale Partner und mindestens 60% aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstigen juristischen und natürlichen Personen. Diese werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens ein Drittel der Mitglieder muss weiblich sein und es soll mind. 1 Vertreterin/Vertreter den Bereich Jugend und mind. 1 Vertreterin/Vertreter den Bereich Senioren abdecken.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist am Tag des Ablaufs der Amtszeit ein neuer Vorstand nicht gewählt, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wahl kann in offener Einzel- oder Sammelabstimmung erfolgen, wenn kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und einem/einer ersten Stellvertreter/Stellvertreterin und einem/einer zweiten und dritten Stellvertreter/Stellvertreterin, wobei zwei Vertreter aus dem Bereich der kommunalen Partner und zwei Vertreter aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbänden sowie sonstigen juristischen und natürlichen Personen kommen. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands müssen volljährig sein und werden aus dem Kreis des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wahl kann in offener Einzel- oder

Sammelabstimmung erfolgen, wenn kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands wird zum/zur Schatzmeister/in gewählt.

- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
- a) Ablauf seiner Amtszeit; das bisherige Vorstandsmitglied führt jedoch die Geschäfte weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist;
 - b) Tod;
 - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus der Mitte der Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus seiner Mitte für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

- (5) Änderungen in der Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d) Regelmäßige Einladung der Mitglieder zu Veranstaltungen außerhalb von Mitgliederversammlungen;
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung nach § 21 Absatz (3);
 - f) Bestätigung nach § 2 Abs. (3) Satz 3;
 - g) Führung der laufenden Geschäfte;
 - h) die Errichtung eines Fachbeirates nach Bedarf;
 - i) Steuerung des Regionalmanagements auf der Grundlage einer vom Vorstand zu verabschiedenden Geschäftsordnung;
 - j) Beschluss als Auswahlgremium über Anträge für förderfähige Projekte;
 - k) Bestätigung als Auswahlgremium einer ggf. nicht gegebenen Förderfähigkeit von Projekten;
 - l) laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte;
 - m) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - n) Entscheidung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (2) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes ist der Vorstand verantwortlich für:

- a) Durchführung des internen Monitorings;
 - b) Berichterstattung gegenüber dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und der EU-Kommission;
 - c) Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken;
 - d) Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken.
- (3) Der Vorstand kann seine Aufgaben teilweise dem Geschäftsführenden Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen. Davon ausgenommen ist die Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte (§8 Abs. 1 j) und die Bestätigung von nicht förderfähigen Projekten (§8 Abs. 1 k). Die genaue Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern wie auch die Übertragung von Aufgaben an den Geschäftsführenden Vorstand oder einzelne Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. Für diese Aufgaben muss der Vorstand ein geeignetes Regionalmanagement einrichten, über welches der Geschäftsführende Vorstand die Dienst- und Fachaufsicht ausübt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstands dies beantragen. Zu den Vorstandssitzungen werden Vertreter/innen der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, regelmäßig eingeladen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuhalten.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind und das Quorum bezüglich des Anteils der Wirtschafts- und Sozialpartner festgestellt ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Eine Entscheidung als Auswahlgremium über Anträge für förderfähige Projekte darf nicht mehrheitlich mit Stimmen der Vertreter öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften getroffen werden. Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten. Bei Entscheidungen über Projektanträge kommen die im Regionalen Entwicklungskonzept erarbeiteten Kriterien für die Projektauswahl zur Anwendung.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen sind. Hierbei muss das Ergebnis der Beschlussfähigkeit festgehalten werden. Dazu gehören die Angaben zur Mindestteilnehmerzahl als auch die Einhaltung des Quorums der

Wirtschafts- und Sozialpartner. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vertreten.

§ 14 Fachbeirat

- (1) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können nach Bedarf zur Beratung des Vorstands bei der Entscheidung über die Förderung von Projektanträgen einen Fachbeirat einrichten. Der Fachbeirat kann erweitert werden, wenn es der Projektbewertung dient. Die Aufgaben des Fachbeirates werden bei Einrichtung in einer Geschäftsordnung dokumentiert.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 7);
- b) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§7 Absatz (2));
- c) die Errichtung eines Fachbeirats (§ 11);
- d) die Bestellung der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jährlich jeweils für das laufende Geschäftsjahr bestellt;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- f) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- g) Satzungsänderungen (§ 18 Absatz (4) lit. a);
- h) die Auflösung des Vereins (§ 18 Absatz (4) lit. b);
- i) die Beschlüsse über die Regionale Entwicklungsstrategie (RES) sowie deren Änderungen (z. B. Fördersätze).

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung. Zu den Mitgliederversammlungen werden Vertreter/innen der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, regelmäßig eingeladen.
- (2) Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kann die Mitgliederversammlung virtuell stattfinden. In diesem Fall muss es allen Mitgliedern ermöglicht werden, ohne Anwesenheit am Versammlungsort die Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem

auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, sofern sie wesentliche Maßnahmen wie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betrifft.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter/in übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen, gegebenenfalls nach § 17 ergänzten, Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Änderungen des Vereinszwecks;
 - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
 - (6) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 19 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 20 Verwaltung des Vereinsvermögens

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 21 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Schatzmeister hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Jahresrechnung ist von dem nach § 15 lit. d) bestellten Kassenprüfer zu prüfen. Der Kassenprüfer hat dem Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. Der Vorstand hat die Jahresrechnung, den Jahresbericht und den Bericht des Kassenprüfers zu prüfen. Der Vorstand hat die Jahresrechnung, den Jahresbericht sowie die Prüfungsberichte der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 22 Vermögensanfall

Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

§ 23 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. §7 bis § 13 gelten während der Liquidation entsprechend.

§ 24 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie über die Internetseite www.leader-bergisches-wasserland.de.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03. Dezember 2015 errichtet.

Sie wurde am 08.03.2023 verändert.

Burscheid, den 8. März 2023


